

BUNDESGERICHTSHOF

Beschluss

VII ZB 42/96

vom

24. April 1997

in dem Rechtsstreit

Firma A [REDACTED] L [REDACTED] und F [REDACTED] GmbH, vertreten durch die alleinige Geschäftsführerin Dagmar S [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED], F [REDACTED]

Beklagte und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Dipl.-Ing. Götz K [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat

am 24. April 1997

durch den Vorsitzenden Richter Dr. Lang sowie die Richter
Dr. Haß, Hausmann, Dr. Wiebel und Dr. Kuffer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschuß des 19. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt am Main vom 6. November 1996
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.

Beschwerdewert: 26.072,00 DM

- 3 -

G r ü n d e :

I.

Das Landgericht hat unter Abweisung der weitergehenden Klage die Beklagte zur Zahlung von 20.473,70 DM verurteilt. Dagegen hat die Beklagte rechtzeitig am 20. Juni 1996 Berufung eingelegt. Sie hat das Rechtsmittel nicht innerhalb der durch die Gerichtsferien gehemmten Monatsfrist, das heißt bis Montag, 23. September 1996, sondern erst am 15. November 1996 begründet. Zugleich hat sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt.

Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Dagegen richtet sich die sofortige Beschwerde der Beklagten.

II.

Die Beschwerde der Beklagten ist nicht begründet. Wiedereinsetzung war nicht zu gewähren. Die Beklagte war nicht ohne ihr Verschulden gehindert, die Berufungsbegründungsfrist einzuhalten.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf ein Rechtsanwalt seinem gut ausgebildeten und



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sorgfältig überwachten Büropersonal zwar im allgemeinen die Berechnung üblicher und in seiner Praxis häufig vorkommender Fristen sowie die Führung des Fristenkalenders überlassen. Kann jedoch der Fristablauf für die Berufungsbegründung durch die Gerichtsferien beeinflusst werden, hat der Rechtsanwalt persönlich das Ende der Begründungsfrist zu berechnen und für die rechtzeitige Vorlage der Sache zu sorgen (z.B. BGH, Beschlüsse vom 12. März 1986

- IVb ZB 101/85, VersR 1986, 786; vom 6. Dezember 1989
- IVb ZB 133/89, FamRZ 1990, 390; vom 19. Februar 1991
- VI ZB 2/91, BGHR ZPO § 233 Fristenberechnung 2; vom 5. März 1991 - XI ZB 1/91, BGHR ZPO § 233 Feriensache 3; vom 8. Februar 1996 - IX ZB 95/95, NJW 1996, 1349).

Diesen Anforderungen hat die Organisation in der Kanzlei des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht entsprochen, worin ein der Beklagten (§ 85 Abs. 2 ZPO) zuzurechnendes Organisationsverschulden liegt.

Nach dem Vortrag der Beklagten hat sich ihr Prozeßbevollmächtigter nicht selber an der Fristberechnung beteiligt und auch nicht die rechtzeitige Wiedervorlage der Sache sichergestellt. Er hat generell, auch für den vorliegenden Fall, eine Auszubildende damit beauftragt, die Berufungsbegründungsfrist selbständig im Fristenkalender einzutragen. Die Auszubildende hat die Frist auch zutreffend berechnet und richtig vermerkt. Der Prozeßbevollmächtigte hat ferner eine Anwaltsgehilfin damit beauftragt, die dergestalt festgelegten Fristabläufe zu kontrollieren. Auch dieses ist geschehen. Dabei hat die Anwaltsgehilfin durch ein im einzelnen nicht geklärtes Versehen den richtigen durch

einen fehlerhaften Vermerk über den Fristablauf ersetzt. Eine weitere Kontrolle war nicht vorgesehen und hat auch nicht stattgefunden. Insbesondere macht der Prozeßbevollmächtigte nicht geltend, sich an der Fristberechnung im vorliegenden Fall oder deren Kontrolle beteiligt zu haben.

Daß die kontrollierende Anwaltsgehilfin angewiesen war, sich der Datumstabelle eines Standardkommentars als Hilfsmittel zu bedienen, ändert entgegen der Auffassung der Beklagten nichts. Diese Anordnung ersetzt nicht die verantwortliche, bei Fristberechnungen im Zusammenhang mit Gerichtsferien nötige Beteiligung des Rechtsanwalts im Einzelfall.

Lang

Haß

Hausmann

Wiebel

Kuffer